

Gemeinde Gilserberg, Ortsteil Schönau

## **Umweltbericht**

# **Änderung des Flächennutzungsplanes**

im Bereich „Abfallbehandlungsanlage (Grünsammelstelle)“

## **Entwurf**

Planstand: 13.05.2024

Projektnummer: 21-2629

Projektleitung: Wagner

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Rechtlicher Hintergrund .....	3
1.2 Ziele und Inhalte der Planung .....	3
1.2.1 Ziele der Planung .....	3
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens .....	3
1.2.3 Inhalt und Darstellungen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	4
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung .....	5
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden .....	5
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes .....	5
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen .....	5
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern .....	6
1.3.5 Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	6
1.3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	6
<b>2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtlicher Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich</b> .....	<b>6</b>
2.1 Boden und Fläche .....	6
2.2 Wasser .....	9
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels .....	9
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen .....	10
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange .....	13
2.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete .....	13
2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen .....	14
2.8 Biologische Vielfalt .....	15
2.9 Landschaft .....	15
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität .....	16
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz .....	16
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen .....	16
2.13 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes .....	16
<b>3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung</b> .....	<b>16</b>
<b>4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung</b> .....	<b>17</b>
<b>5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete</b> .....	<b>17</b>

<b>6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl .....</b>	<b>17</b>
<b>7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....</b>	<b>17</b>
<b>8. Zusammenfassung.....</b>	<b>17</b>
<b>9. Quellenangaben.....</b>	<b>19</b>
<b>10. Anlagen .....</b>	<b>19</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Rechtlicher Hintergrund**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg hat am 18.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Standort der Grünabfallsammelstelle im Ortsteil Schönau beschlossen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

### **1.2 Ziele und Inhalte der Planung**

#### **1.2.1 Ziele der Planung**

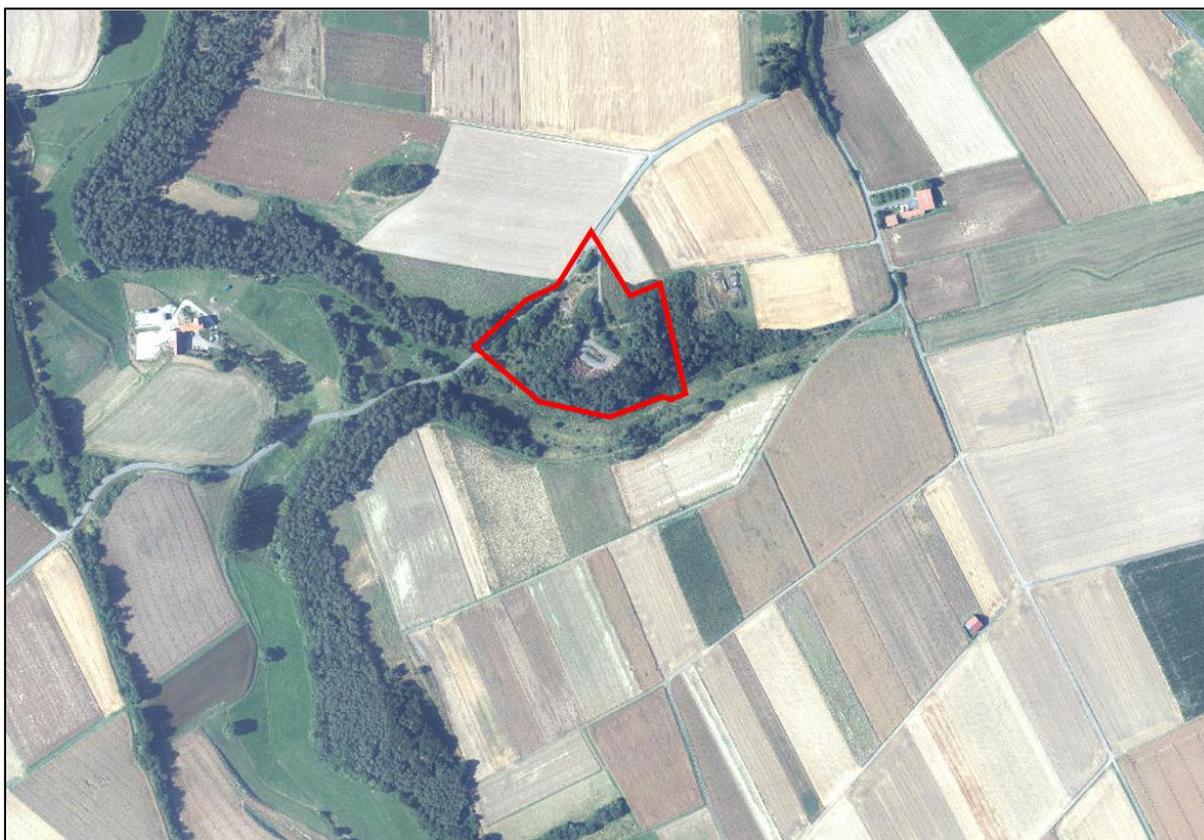
Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll im Bereich der stillgelegten Deponie der Standort der Grünabfallsammelstelle bauplanungsrechtlich gesichert werden. Für den Planbereich liegt eine abfallrechtliche Genehmigung vor. Diese ist jedoch aufgrund der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen an die Verfüllung der Deponie gekoppelt. Die Grünschnittsammelstelle ist im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB nicht privilegiert. Um einen Weiterbetrieb am Standort zu ermöglichen ist das Planziel der FNP-Änderung daher die Darstellung einer Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Grünabfallsammelstelle gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB. Zudem werden, dem naturräumlichen Bestand entsprechend, Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt.

#### **1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 32, 33, 68 tlw. in der Flur 8 und 54/39 tlw. in der Flur 9, Gemarkung Schönau. Das Gebiet liegt südwestlich der Ortslage Schönau. Durch den nördlichen Rand des Plangebietes verläuft die Kreisstraße 95.

Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten setzt sich zudem der Waldbestand des Plangebietes fort. Südlich verläuft der Bach Gilsa, hinter dem Grünland, Gehölze und weiter südlich Ackerflächen anschließen. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Komplex aus Grünland, Wald und weiteren Gehölzen.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausling (1988) innerhalb des westhessischen Berg- und Senkenlandes in der Untereinheit 346.0 „Gilserberger Höhen“ (Haupteinheit 346 „Oberhessische Schwelle“). Das Plangebiet liegt auf einer mittleren Höhe von rd. 340 m ü. NN. Es steigt von Westen nach Osten an.



**Abb. 1** Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot) im Luftbild (Quelle: [http:// bodenviewer.hessen.de](http://bodenviewer.hessen.de), abgerufen am 17.12.2021, eigene Bearbeitung)

### 1.2.3 Inhalt und Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Regionalplan Nordhessen aus 2009 stellt für das Plangebiet ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar. In Teilen wird ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Bis auf einen kleinen nördlichen/nordöstlichen Bereich der Fläche wird nahezu der ganze Geltungsbereich mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

#### *Ziel 1 Vorranggebiet für Landwirtschaft*

*In den in der Karte festgelegten „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.*

Die Fläche wird durch die vorliegende FNP-Änderung nur kleinflächig als Grünabfallsammelstelle zugeordnet. Überwiegend wird eine Fläche für den Wald dargestellt, was den derzeitigen vorhandenen Baumstrukturen auf der Fläche entspricht. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies ist vorliegend zunächst nicht erfüllt. Jedoch entspricht die Darstellung des Regionalplanes nicht der vorhandenen Struktur. Der Baumbestand hat sich so ausgeweitet, dass derzeit keine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche mehr möglich ist. Die Grünabfallsammelstelle wird lediglich für einen untergeordneten Flächenanteil, der derzeit noch nicht als Wald zu beurteilen ist, dargestellt. Die Fläche ist bereits als Grünabfallsammelstelle genutzt worden, sodass sie entsprechend vorgeprägt ist. Insgesamt ist mit der Kleinflächigkeit des Bereiches zu argumentieren, dass die vorliegende Planänderung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Zudem wird im Nordwesten der Fläche eine Ausgleichsfläche mit der Zweckbestimmung Brache dargestellt, um die bestehenden Strukturen zu sichern und zu entwickeln.

### **1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung**

#### **1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Abfallbehandlungsanlage wurde bereits an diesem Standort betrieben. Aufgrund damit einhergehender Nutzungen, wie beispielsweise schreddern und lagern von Grünschnitt, ist die Nutzung im direkten Wohnumfeld nicht anzuordnen (Immissionsschutz).

Im Planungsprozess wurden bereits Alternativstandorte geprüft und von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Zudem ist der Bauhof als möglicher Standort nicht geeignet, da sich dieser im Ortskern befindet und eine Erweiterung deshalb nicht möglich ist. Die ehemalige Kläranlage ist aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung ebenfalls keine geeignete Alternative. Für den hier vorliegenden Standort wurde 2017 eine Bauvoranfrage bei der Bauaufsicht gestellt und positiv beschieden.

#### **1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes**

Der Regionalplan Nordhessen aus 2009 stellt für das Plangebiet ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar. In Teilen wird ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Bis auf einen kleinen nördlichen/nordöstlichen Bereich der Fläche wird nahezu der ganze Geltungsbereich mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Planbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche und als Wald dargestellt. Die bisherige Abbaufäche liegt zentral im Geltungsbereich und ist als solche auf der Plankarte gekennzeichnet

#### **1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Darstellung einer Grünabfallsammelstelle und Flächen für den Wald im Kontext mit der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsanlagen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG

entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Da im Plangebiet oder im näheren Umfeld zudem keine besonders lärmintensiven oder störanfälligen Nutzungen vorhanden sind oder bauplanungsrechtlich vorbereitet werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht von immissionsschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Eine entsprechende Beeinträchtigung der öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 2 BauGB ist dadurch nicht erkennbar.

Hinsichtlich der übrigen Belange wird auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

#### **1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern**

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

#### **1.3.5 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

#### **1.3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Zu diesen Belangen beinhaltet die Flächennutzungsplan-Änderung keine gesonderten Regelungen.

## **2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtlicher Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

### **2.1 Boden und Fläche**

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Böden des Plangebietes bestehen größtenteils aus Braunerden (Hauptgruppe „Böden aus solifluidalen Sedimenten“) und Pseudogley-Kolluvisole mit Hanggley-Kolluvisolen und Kolluvisolen (Hauptgruppe „Böden aus kolluvialen Sedimenten“), wobei im westlichen Teil des Plangebietes auch Gleye, Pseudogleye sowie Gley-Kolluvisole vorkommen (Hauptgruppe „Böden aus fluviatilen Sedimenten“). Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die im nördlichen, nicht bewaldeten Bereich gelegenen Böden weisen einen sehr geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. In diesem Bereich bestehen die Böden aus sandigem Lehm und weisen ein sehr geringes Ertragspotenzial, eine geringe Feldkapazität sowie ein sehr geringes Nitratrückhaltevermögen auf. Die Acker- und Grünlandflächenzahl dieser Böden beträgt > 20 bis ≤ 50. Für die mit Wald bestandenen Böden im übrigen Plangebiet sowie für den zentralen teilversiegelten Bereich der Abfallsammelstelle ist keine Bodenfunktionsbewertung vorhanden.

In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor größtenteils von

0,3 – <0,4 eine hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden. Teile im östlichen Bereich des Plangebiets weisen hingegen eine etwas geringere Erosionsanfälligkeit auf.



**Abb. 2** Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 17.12.2021, eigene Bearbeitung)

#### *Altlasten und Bodenbelastungen*

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder jedoch sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

#### *Kampfmittel*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

#### Empfehlungen

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn / Vorhabenträger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (zum Beispiel Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch); von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen (Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, hohes Infiltrationsvermögen) - bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden -siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017“.
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, zum Beispiel durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen - bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufuss (zum Beispiel zufließendes Wasser von Wegen) der gegebenenfalls vom Hang herabkommende Niederschlag ist (zum Beispiel durch Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes) während der Bauphase um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten, Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen).
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu beachten:

- Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV, 2018)
- Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV, 2018)

#### Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe geplant werden, wird hinsichtlich der Eingriffe in den Boden auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

### **2.2 Wasser**

Das gesamte Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes.

Das Plangebiet liegt weder in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer sowie Quellen oder quellenartige Bereiche vorhanden. Südlich des Plangebietes verläuft jedoch die Gilsa.

#### Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe geplant werden, wird hinsichtlich der Eingriffe in den Wasserhaushalt auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

### **2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels**

Bezüglich des Schutzguts Klima ist bei Umsetzung der Planung aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung sowie aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Ein ausgeprägter Kaltabfluss im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Kleinklimatische Auswirkungen werden sich auf das Plangebiet selbst beschränken.

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans entspricht den im Plangebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen und wird daher voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität entstehen werden.

## 2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde im September 2020 eine durchgeföhrt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet wird in weiten Teilen von Kiefernwald (*Pinus sylvestris*) eingenommen. Waldfreie Flächen befinden sich lediglich im Norden, Westen und im zentralen Bereich des Plangebietes. Im zentralen Bereich befindet sich eine größere Fläche, die als Sammelstelle für Grünabfall genutzt wird. Die Abfallsammelstelle besteht aus großflächig geschotterten Wegen, Metallcontainern, umfangreichen Grünschnitt-Ablagerungen in den Randbereichen und ist weitestgehend vegetationsfrei. Lediglich im Zentrum befindet sich ein Ruderalflur-Bestand, der durch dichte Bestände des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) gekennzeichnet ist. Weitere Bestände des Staudenknöterichs befinden sich in den Randbereichen der Grünschnittablagerungen.

Durch den Norden des Plangebiets verläuft die Kreisstraße 95, von der ein geschotterter Weg nach Süden durch das Plangebiet zur Abfallsammelstelle führt. In den nicht bewaldeten Teilen im Norden des Plangebiets sind größtenteils verbrachte Grünlandflächen und vereinzelt Gehölzbestände vorhanden. Die Gehölzbestände setzen sich aus den folgenden Arten zusammen:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus spec.</i>	Eiche
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Echte Brombeere
<i>Salix spec.</i>	Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Im Westen des Plangebietes befindet sich ein dauerhaft mit Wasser gefüllter Tümpel. Um den Tümpel herum wachsen Weidengehölze (*Salix caprea*, *Salix spec.*) und Hainbuche. Der Uferbereich des Tümpels ist weitestgehend mit Flatter-Binse (*Juncus effusus*) bewachsen.

Das vorhandene Grünland im Norden und Westen des Plangebietes liegt vollständig brach und zeigt sich stellenweise ruderalisiert. Innerhalb des Grünlands existieren einige sehr magere Bereiche. Diese Magerrasenfragmente überschneiden sich in ihrer Artenzusammensetzung mit dem übrigen Grünland. Es treten in diesen Bereichen jedoch regelmäßig Arten magerer Standorte auf, wie beispielsweise Feld-Klee (*Trifolium campestre*) und die nach BNatSchG besonders geschützte Heidenelke (*Dianthus deltoides*). Im Westen des Plangebietes befindet sich außerdem auf einer kleinen Fläche eine Feuchtwiese mit einem Bestand der Flatter-Binse. Insgesamt wurden innerhalb des Grünlands folgende Arten erfasst:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Agrostis spec.</i>	Straußgras
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatt-Hafer
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Landreitgras
<u><i>Campanula rotundifolia</i></u>	<u>Rundblättrige Glockenblume</u>
<i>Centaurea jacea</i>	Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Convolvulus arvensis</i>	Ackerwinde
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<u><i>Dianthus deltoides</i></u>	<u>Heidenelke</u>
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen

<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<u><i>Galium verum</i></u>	<u>Echtes Labkraut</u>
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<u><i>Hypericum perforatum</i></u>	<u>Echtes Johanniskraut</u>
<u><i>Knautia arvensis</i></u>	<u>Acker- Witwenblume</u>
<u><i>Leucanthemum spec.</i></u>	<u>Margerite</u>
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<u><i>Trifolium campestre</i></u>	<u>Feld-Klee</u>
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

unterstrichene Arten treten in den Magerrasenfragmenten auf



**Abb. 3:** Schotterweg und verbrachtes Grünland im Eingangsbereich zur Abfallsammelstelle.



**Abb. 4:** Verbrachtes Grünland und Gehölzbestände im Norden des Plangebietes.



**Abb. 5:** Magerrasenfragment im Norden des Plangebietes.



**Abb. 6:** Heide-Nelke (*Dianthus deltooides*) innerhalb der Magerrasenflächen.



**Abb. 7:** Feuchtwiesenbereich mit Binsen-Bestand im Nordwesten des Plangebietes.



**Abb. 8:** Wassergefüllter Tümpel im Nordwesten des Plangebietes.



**Abb. 9:** Kiefernwald-Bestand im Plangebiet.



**Abb. 10:** Zentraler Bereich der Grünabfallsammelstelle.



**Abb. 11:** Grünabfallberge in den Randbereichen der Abfallsammelstelle.



**Abb. 12:** Bestand des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) innerhalb der Grünabfälle.

### Eingriffsbewertung

Die im räumlichen Geltungsbereich vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen besitzen aus naturschutzfachlich-vegetationskundlicher Sicht eine geringe (Grünabfallsammelstelle, Schotterwege), mittlere (Kiefernwald, Laubgehölze, Grünlandbrache) und teils erhöhte (Magerrasenfragmente, Feuchtwiesenbestand, Tümpel) Wertigkeit. Mit der Heide-Nelke weist eine gesetzlich geschützte Art ein Vorkommen im Plangebiet auf.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird der gesamte Waldbestand als Fläche für Wald ausgewiesen. Ein Teil des Grünlands im Norden des Geltungsbereiches wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Brache ausgewiesen.

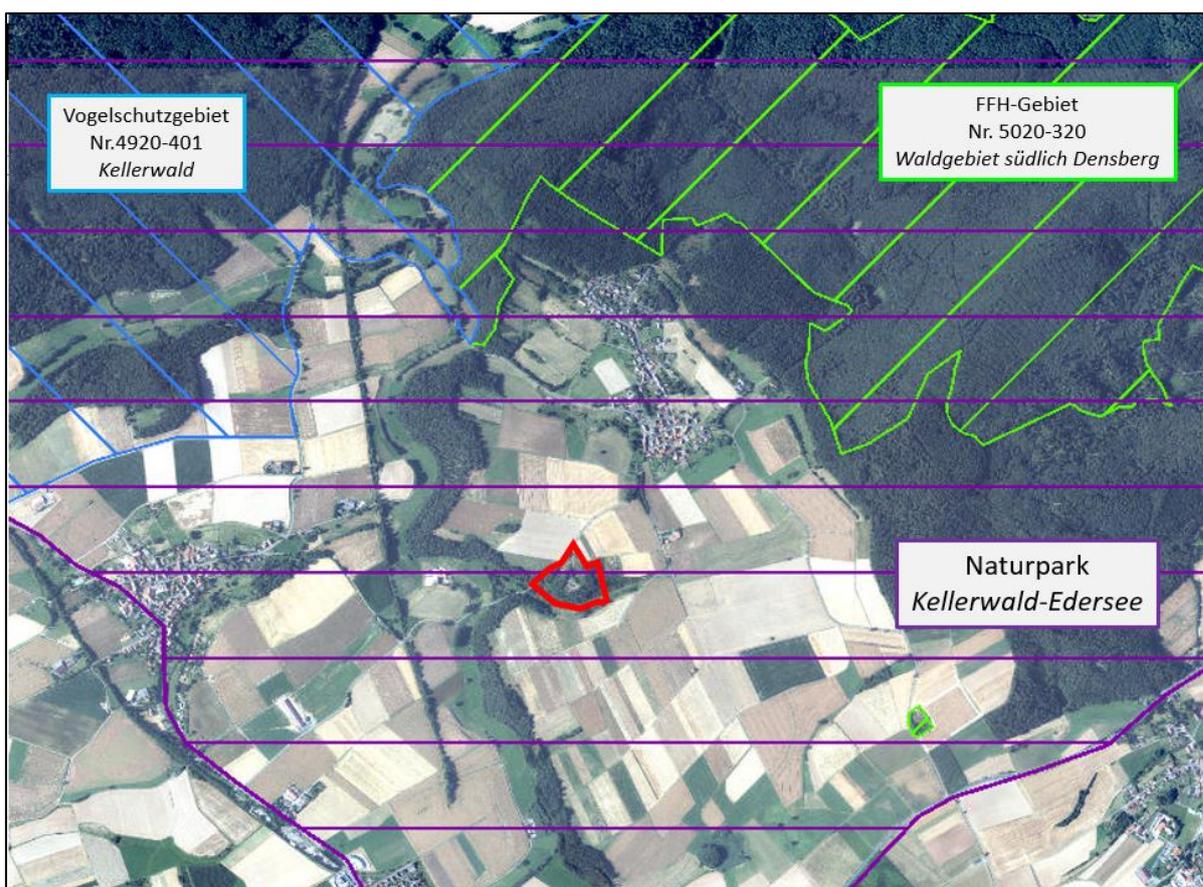
Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen in ihrem derzeitigen Bestand gesichert. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zudem keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, ist der Eingriff durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung als gering zu bewerten.

## 2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

## 2.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt inmitten des Naturparks *Kellerwald-Edersee*. In rd. 1.000 m nordwestlicher Entfernung befindet sich des Weiteren sich das Vogelschutzgebiet Nr. 4920-401 „Kellerwald“ und in 1.000 m nordöstlicher Entfernung das FFH-Gebiet Nr. 5020-320 „Waldgebiet südlich Densberg“.



**Abb. 13:** Lage des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung (rot markiert) innerhalb des Naturparks „Kellerwald-Edersee“, zum FFH-Gebiet Nr. 5020-320 „Waldgebiet südlich Densberg“ sowie zum Vogelschutzgebiet Nr. 4920-401 „Kellerwald“ (Quelle: NatureViewer Hessen, Zugriff: 27.08.2021, eigene Bearbeitung).

### Kurzcharakteristik des Naturparks Kellerwald-Edersee

Auf fast 600 km<sup>2</sup> erstreckt sich der Naturpark in Nordhessen und umschließt auch den gleichnamigen Nationalpark, mit dem Ziel die vielfältige Natur und Geologie zu schützen (Quelle: Homepage: Naturpark Kellerwald-Edersee, abgerufen am 27.08.2021). Der Naturpark Kellerwald-Edersee ist geprägt von ausgedehnten Buchenwäldern sowie anderen abwechslungsreichen Feld-, Wald und Wiesenfluren. Die Topografie ist außerdem durch steile, warme und baumreiche Hänge gekennzeichnet und bettet die idyllischen Dörfer in die Landschaft ein.

### Eingriffsbewertung

Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der genannten Natura 2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden. Da über die Flächennutzungsplan-Änderung lediglich eine Sicherung der bestehenden Nutzung erfolgt, können nachteilige Auswirkung auf den Naturpark Kellerwald-Edersee ebenfalls ausgeschlossen werden.

## **2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen**

### Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß NaturegViewer Hessen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes. Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen wurden stellenweise Magerrasen-Fragmente festgestellt, die einen gesetzlich geschützten Biotoptyp nach §30 BNatSchG darstellen.

### Flächen mit rechtlichen Bindungen

Der Gesamte Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß NaturegViewer als Kompensationsfläche ausgewiesen. Als Maßnahmenart wird für den südlichen Teil des Plangebietes Baumgruppen Pflanzung und für das übrige Plangebiet Sukzession angegeben. Die Zuständigkeit liegt bei der Oberen Naturschutzbehörde des RP Kassel. Der Sachstand der Kompensationsmaßnahme wird gemäß NaturegViewer als unbekannt angegeben.



**Abb.14:** Lage der Kompensationsfläche (blau) innerhalb des Plangebietes (schwarz umrandet). Quelle: NaturegViewer Hessen, Zugriffsdatum: 20.12.2021.

### Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

## **2.8 Biologische Vielfalt**

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ<sup>1</sup>

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden. Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist durch die Änderung des Flächennutzungsplans nach derzeitigem Wissensstand mit keinen erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

## **2.9 Landschaft**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist größtenteils durch einen Nadelwaldbestand geprägt. Die vorhandene Abfallsammelstelle ist aufgrund des Waldbestandes aus der Umgebung nicht einsehbar. Da durch die vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung die bestehenden Biotop- und Nutzungstypen erhalten werden, können nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform [www.biologischevielfalt.de](http://www.biologischevielfalt.de)

## **2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität**

- *Wohnen bzw. Siedlung:*

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in rd. 400 m Entfernung zum Plangebiet. Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität der entfernten Wohngebiete haben.

- *Erholung:*

Das Plangebiet wird derzeit bereits als Grünabfallsammelstelle genutzt und besitzt daher keine relevante Bedeutung für den Aspekt Erholung. Darüber hinaus stehen südlich und westlich des Plangebietes weitere Wald- und Grünlandflächen zur Verfügung, so dass insgesamt mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung zu rechnen ist.

## **2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz**

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

## **2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen**

Diesbezüglich sind keine Risiken im Plangebiet ersichtlich. Eine Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

## **2.13 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Einwirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurden in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten.

Demnach sind grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

## **3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung**

Da die vorliegende Planung keine konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet, wird hinsichtlich der Abarbeitung der

Eingriffsregelung auf die nachfolgende Planungsebene (hier: Bauantrag mit Eingriffs- und Ausgleichsplanung) verwiesen.

#### **4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird das Plangebiet auch weiterhin als Grünabfallsammelstelle genutzt werden. Der vorhandene Wald würde weiter bestehen bleiben und sich langfristig auf die noch vorhandenen offenen Flächen im Norden ausbreiten.

#### **5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

#### **6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl**

Die Abfallbehandlungsanlage wurde bereits an diesem Standort betrieben. Aufgrund damit einhergehender Nutzungen, wie beispielsweise schreddern, ist sie im direkten Wohnumfeld nicht anzuordnen.

Im Planungsprozess wurden bereits Alternativstandorte geprüft und von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Zudem ist der Bauhof als möglicher Standort nicht geeignet. Da sich dieser im Ortskern befindet, ist eine Erweiterung dessen nicht möglich. Die ehemalige Kläranlage ist aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung ebenfalls keine geeignete Alternative. Für den hier vorliegenden Standort wurde 2017 eine Bauvoranfrage bei der Bauaufsicht gestellt und positiv beschieden.

#### **7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden auf Ebene der Kreisverwaltungen angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

#### **8. Zusammenfassung**

Kurzbeschreibung der Planung: Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll im Bereich der stillgelegten Deponie der Standort der Grünabfallsammelstelle bauplanungsrechtlich gesichert werden. Für den Planbereich liegt eine abfallrechtliche Genehmigung vor. Diese ist jedoch aufgrund der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen an die Verfüllung der Deponie gekoppelt. Die Grünschnittsammelstelle ist im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB nicht privilegiert. Um einen Weiterbetrieb am Standort zu ermöglichen ist das Planziel der FNP-Änderung daher die Darstellung einer Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Grünabfallsammelstelle

Boden: Die im nördlichen, nicht bewaldeten Bereich gelegenen Böden weisen einen sehr geringen bis mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad auf. In diesem Bereich bestehen die Böden aus sandigem Lehm und weisen ein sehr geringes Ertragspotenzial, eine geringe Feldkapazität sowie ein sehr geringes Nitratrückhaltevermögen auf. Für die mit Wald bestandenen Böden im übrigen Plangebiet sowie für den zentralen teilversiegelten Bereich der Abfallsammelstelle ist keine Bodenfunktionsbewertung vorhanden. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine konkreten Eingriffe geplant werden, wird hinsichtlich der Eingriffe in den Boden auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

Wasser: Das Plangebiet liegt weder in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer sowie Quellen oder quellenartige Bereiche vorhanden. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine konkreten Eingriffe geplant werden, wird hinsichtlich der Eingriffe in den Wasserhaushalt auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

Biotop- und Nutzungstypen: Die im räumlichen Geltungsbereich vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen besitzen aus naturschutzfachlich-vegetationskundlicher Sicht eine geringe (Grünabfallsammelstelle, Schotterwege), mittlere (Kiefernwald, Laubgehölze, Grünlandbrache) und teils erhöhte (Magerrasenfragmente, Feuchtwiesenbestand, Tümpel) Wertigkeit. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen in ihrem derzeitigen Bestand gesichert. Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zudem keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, ist der Eingriff durch die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung als gering zu bewerten.

Artenschutzrecht: Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der Bauantragstellung verwiesen.

Schutzgebiete: Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt inmitten des Naturparks *Kellerwald-Edersee*. Da über die Flächennutzungsplan-Änderung lediglich eine Sicherung der bestehenden Nutzung erfolgt, können nachteilige Auswirkung auf den Naturpark Kellerwald-Edersee ebenfalls ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen: Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen wurden stellenweise Magerrasen-Fragmente festgestellt, die einen gesetzlich geschützten Biotoptyp nach §30 BNatSchG darstellen. Der gesamte Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß NatureViewer als Kompensationsfläche ausgewiesen. Als Maßnahmenart wird für den südlichen Teil des Plangebietes Baumgruppen Pflanzung und für das übrige Plangebiet Sukzession angegeben.

Landschaft: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist größtenteils durch einen Nadelwaldbestand geprägt. Die vorhandene Abfallsammelstelle ist aufgrund des Waldbestandes aus der Umgebung nicht einsehbar. Da durch die vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung die bestehenden Biotop- und Nutzungstypen erhalten werden, können nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wohnen und Siedlung sowie Erholung zu erwarten.

Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung: Da die vorliegende Planung keine konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, wird hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung auf die nachfolgende Planungsebene (hier: Bauantrag mit Eingriffs- und Ausgleichsplanung) verwiesen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung: Bei Nicht-Durchführung der Planung wird das Plangebiet auch weiterhin als Grünabfallsammelstelle genutzt werden. Der vorhandene Wald würde weiter bestehen bleiben und sich langfristig auf die noch vorhandenen Grünlandflächen im Norden ausbreiten.

Monitoring: Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

## **9. Quellenangaben**

Bundesamt für Naturschutz: <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> (Zugriffsdatum: 02.06.2020)

Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt-cbd.html> (Zugriffsdatum: 02.06.2020)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de> (Zugriffsdatum: 18.12.2021)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegHessen: [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de) (Zugriffsdatum: 20.12.2021)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/biodiversitaetsstrategie-hessenarten> (Zugriffsdatum: 20.06.2020)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, [www.umweltministerium.hessen.de](http://www.umweltministerium.hessen.de).

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden. Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Gießen, Regierungspräsidium Kassel (01.09.2018): Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

## **10. Anlagen**

- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen

Planstand: 13.05.2024

Projektnummer: 21-2629

Projektleitung: Martin Wagner, M.Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)